

Verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung Baden-Württemberg

Geschäftsführung

VAK im Paritätischen Landesverband

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Paritätischer Wohlfahrtsverband
LV Baden-Württemberg
Dr. Katrin Lehmann
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart

Fon: (0711) 215 -5143
E-Mail: lehmann@paritaet-bw.de

Stuttgart, den 14.05.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Höckele-Häfner,
sehr geehrte Frau Müller-Schreckenberger,

seit vielen Jahren weist der verbandsübergreifende Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung auf die Probleme hin, welche sich durch die uneinheitliche Tagessatzfinanzierung für die Frauenhäuser in Baden-Württemberg ergeben. Gespräche mit Vertreter*innen aus dem Landkreis- und Städtetag zu deren Lösung fanden in der Vergangenheit statt, jedoch ohne Konsequenz. Wir befürchten nun, dass sich die Finanzierungsprobleme durch die Corona-Pandemie verschärfen werden und bitten Sie daher um Unterstützung.

Um bürokratische Belastungen und Finanzierungseinbußen von den Frauenhäusern abzuwenden und ihre Existenz zu wahren bedarf es einer Übereinkunft der Städte und Landkreise über folgende Finanzierungsmodalitäten:

Frauenhausaufenthalte sind zu finanzieren, auch wenn sich eine Frau nicht im Frauenhaus ihres Herkunftslandkreises aufhält

- Manche Jobcenter lehnen die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes einer Frau außerhalb des eigenen Landkreises ab.
- Gewaltbetroffene Frauen benötigen zu ihrem eigenen Schutz nicht selten eine gewisse räumliche Distanz. Es ist ihnen zudem nicht immer möglich, im Frauenhaus ihres Herkunftslandkreises einen Platz zu bekommen.
- In den Leistungsvereinbarungen der Landkreise mit den Frauenhäusern darf die Aufnahme von Frauen außerhalb des eigenen Landkreises oder außerhalb von Baden-Württemberg nicht grundsätzlich untersagt werden.

Die Standortkommune zahlt den Tagessatz für alle Bewohnerinnen eines Frauenhauses und holt sich die Kosten bei der Herkunftskommune wieder

- Es bedeutet ein hoher Verwaltungsaufwand für die Frauenhäuser wenn sie die Abrechnung der Frauenhausaufenthalte mit den Herkunftskommunen der Frauen selbst vornehmen müssen. Die Personalkosten hierfür müssen letztendlich wieder auf den Tagessatz umgelegt werden. Kommunen dagegen haben Inkassoabteilungen. Rechtsstreitigkeiten sind für die Frauenhäuser aufwändig und kostspielig.

- Die Frauenhäuser verzeichnen Einnahmeneinbußen wenn die Finanzierung eines Frauenhausaufenthalts von der Herkunftskommune abgelehnt wird. Rechtsstreitigkeiten ergeben sich selten, da die Betroffene klagen muss. So werden Frauenhausaufenthalte häufig nicht refinanziert. Kam es in der Vergangenheit zu einem Gerichtsverfahren wurde stets zu Gunsten des Frauenhauses entschieden. Die Frauenhäuser mussten jedoch in der Regel eine höhere fünfstellige Summe „auslegen“ und hatten zeitaufwändige Stellungnahmen zu verfassen.

Frauenhausaufenthalte werden nicht befristet

- Frauenhäuser haben neben dem Schutzauftrag die Aufgabe, Frauen zu stabilisieren und sie dabei zu unterstützen, Lebensperspektiven zu entwickeln und ein selbständiges Leben aufzubauen.
- Eine vorzeitige Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes kann für Frauen eine Umsiedlung in die Wohnungslosenhilfe bedeuten. Das ist für Frauen und Kinder, die sich aus einer Gewaltsituation lösen, eine nicht hinnehmbare Destabilisierung, Stigmatisierung und die Erfahrung eines sozialen Abstiegs.

Tagessätze werden für die gesamte Verweildauer ohne Reduktion übernommen

- Der Betreuungsaufwand verringert sich während eines Frauenhausaufenthaltes nicht. Die Bearbeitung vieler Herausforderungen im Leben der Frauen erfordert kontinuierliche Begleitung. Diese sind: Kinderschutz, Umgangsgestaltung, Erziehungsfragen, familienrechtliche, zivil- und strafrechtliche Verfahren, Aufenthalt, Ausbildung und Beruf, Verschuldung, Wohnungssuche, Wohnungsausstattung u.a..
- Je länger der Aufenthalt einer Frau desto höher ist in der Regel ihr Unterstützungsbedarf. Es liegt weder im Interesse des Frauenhauses noch im Interesse der Bewohnerinnen, den Frauenhausaufenthalt auszudehnen.

Die Kosten des Frauenhausaufenthalts werden für nicht-leistungsberechtigte schutzbedürftige Frauen für deren gesamte Verweildauer übernommen

- Studentinnen, Auszubildende, manche Frauen aus EU-Ländern sowie Asylbewerberinnen sind nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII. Um auch ihnen Schutz und Hilfe zu gewähren, bedarf es der vollen Übernahme der Kosten für Unterkunft und Betreuung.
- Für berufstätige Frauen sind stets die Betreuungskosten zu übernehmen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir auf Ihre Unterstützung zählen dürfen. Für Gespräche, weitere Beratungen oder Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



(Dr. Katrin Lehmann)

Der verbandsübergreifender Arbeitskreis Frauenhausfinanzierung ist ein Zusammenschluss der Frauenhäuser Baden-Württembergs unter dem Dach des Paritätischen. Der Arbeitskreis besteht aus Vertreterinnen von Frauenhäusern des Paritätischen Baden-Württemberg, der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauenhäuser in Baden-Württemberg, des Diakonischen Werks Württemberg und Baden, der Caritasverbände Erzdiözese Rottenburg-Stuttgart und Erzdiözese Freiburg, der Arbeiterwohlfahrt Württemberg und Baden sowie von Frauenhäusern in kommunaler Trägerschaft.